

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.06.1999

Geschäftszahl

97/15/0070

Rechtssatz

Die teilweise Aufstellung von betrieblichen Unterlagen in Vorräumen vermag ausgehend von der typischen Funktion dieser Räume, den Zutritt zu anderen Räumlichkeiten des Hauses zu ermöglichen, eine betriebliche Nutzung der Vorräume nicht zu indizieren (Hinweis E 17.6.1992, 91/13/0146).